

VI. Die Fälle, die das Missbrauchsgutachten fälschlich als sexuellen Missbrauch einordnet

Nach dem oben die Beurteilungsmaßstäbe herausgearbeitet wurden, sollen nun die ersten 40 der 65 Fälle betrachtet werden, bei denen nach Ansicht der Gutachter Fehlverhaltensweisen vorliegen.⁶⁰ Bei dieser Betrachtung werden nur die Fälle besprochen, bei der die Gutachter des Missbrauchsgutachtens zu einer unzutreffenden Einschätzung gelangt sind.

3. Fall⁶¹

Die Vorwürfe

In diesem Fall wurde einem Priester, der Leiter eines Schüler- und Lehrlingsheims war, vorgeworfen, dass er unangemessenen Kontakt zu Jungen pflegte. Er habe nämlich in seiner Wohnung bis spät abends mit diesen Umgang gepflegt und gemeinsam Radio gehört. Dort wurden ungezwungene Gespräche geführt und gemeinsam gelacht. Ferner habe er einige Jungen in seinem Schlafzimmer übernachten lassen, was der Priester mit Platzmangel begründete, und Ringkämpfe mit ihnen geführt. Auf Befragen äußerten die betroffenen Jungen, dass der Priester ihnen zwar nähergekommen wäre, dabei aber keine Zärtlichkeiten ausgetauscht wurden.

60 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 444.

61 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 450.

Die Reaktion auf die Vorwürfe

Es wurde ein staatliches Ermittlungsverfahren durchgeführt, was allerdings nicht zu einem Beweis für sexuellen Missbrauch führte.⁶² Dennoch wurde der Priester wegen seines unklugen Verhaltens, welches nach Ansicht des Ordinariats zu den Gerüchten führte, von seiner Stelle als Heimleiter abgezogen. Sieben Jahre nach diesen Vorfällen wurde der Priester von Generalvikar Dr. Fuchs ermahnt, dass er keine Kinder bei seinen Autofahrten mitnehmen dürfe, weil er sich damit Verdächtigungen aussetze.

Bewertung

Hier wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingestellt. Es lässt sich nach dem mitgeteilten Sachverhalt nicht aufklären, ob die Übernachtungen tatsächlich aus Platzmangel erfolgten oder nicht. Auf die Grenzverletzungen mit den Ringkämpfen und dem möglicherweise etwas zu distanzlosem gemeinsamen Radio-Hörens wurde mit einem Abzug des Priesters von der Stelle als Heimleiter angemessen reagiert. Auch wenn möglicherweise die Vorwürfe begründet waren, kann nach dem rechtstaatlichen Erfordernis der Unschuldsvermutung hier kein sexueller Missbrauch nachgewiesen werden. Demnach wäre eine Entfernung des Priester aus dem kirchlichen Dienstes rechtswidrig.

Die Unschuldsvermutung

Weiterhin ist hier zu sehen, dass in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg eine funktionierende und an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Strafjustiz besteht. Wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, kann hier von einem zutreffenden Ergebnis ausgegangen werden. Es gibt nach der bereits im Römischen Recht geltenden Unschuldsvermutung kein „halbschuldig“. Entweder der Staat kann einem Beschuldigten eine Straftat nachweisen oder nicht. Nicht der Beschuldigte hat seine Unschuld zu beweisen, sondern der Staat muss dem Beschuldigten seine Straftat in prozessordnungsgemäßer Weise nachweisen. Gelingt das den Strafverfolgungsorganen

62 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 451.

nicht, gilt der Betreffende als unschuldig. Diese Grundsätze gelten in einem Rechtsstaat unabhängig von der Schwere des Tatvorwurfs und der Schwere des Delikts. Vom Ladendieb, über den politischen Straftäter, den Missbrauchstäter bis zum Mörder sind diese Grundsätze anzuwenden. Kowatsch hat die erst 2021 erfolgte Einführung der Unschuldsumutung des c. 1321 § 1 CIC zu recht als rechtstheoretischen Skandal bezeichnet.⁶³

7. Fall⁶⁴

Die Vorwürfe

Hier wurde einem Priester der nicht einwandfreie Umgang mit Mädchen der 4. Hochschulklassen vorgeworfen. Auch eine Pfarrsekretärin habe bemerkt, dass der Priester zu freundlich mit diesen Schülerinnen umgegangen wäre und habe ihn darauf hingewiesen. Weiterhin habe der Priester einige Mädchen auf sein Zimmer genommen. Der Priester antwortete im Rahmen seiner Vernehmung auf dem erzbischöflichen Ordinariat, dass er ein reines Gewissen habe. Kurze Zeit nach dieser Unterredung wurde er zum Leiter eines Kinderheims ernannt.

Bewertung

Bei diesem Fall ergibt sich kein Tatnachweis zu Lasten des Priesters. Es ist hier schon nicht ersichtlich, was ein „nicht einwandfreier Umgang“ darstellen soll. Man kann hier nur darüber spekulieren und mutmaßen, was darunter zu verstehen ist. Aus dem Sachverhalt könnte man nun mutmaßen, dass der Priester mit den Mädchen geflirtet hat. Eine solche Mutmaßung hat strafrechtlich natürlich keine Relevanz, da nach dem mitgeteilten Sachverhalt noch nicht einmal die Verwirklichung eines Straftatbestands ersichtlich ist. Das gilt sowohl für das staatliche als auch das kirchliche Strafrecht.

63 KOWATSCH, Auf dem Weg zu einem zeitgemäßen kirchlichen Strafrecht, S. 5, <https://phaidra.univie.ac.at/download/o:1206191> abgerufen am 29.5.2022.

64 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 459.

10. Fall⁶⁵

Die Vorwürfe

In diesem Fall wurde gegen einen Priester seitens der Schulleiterin der Vorwurf erhoben, dass er Schülerinnen der 8. Klasse sexuell genötigt habe. Die Schulleiterin teilte später mit, dass das Verhalten des Priesters zu kameradschaftlich und väterlich war, aber ohne sexuelle Betonung. Die Klassenleitung bestätigte hier auch, dass sich der Priester einwandfrei verhalten hätte.

Die Reaktion auf die Vorwürfe

In den Akten finden sich laut der Gutachter keine Hinweise auf etwaige Aufklärungsversuche der Erzbischöflichen Ordinariats. Der Priester wurde fünf Jahre später zum Dekanatsjugendseelsorger ernannt.

Bewertung

Hier ist unklar, ob sich der Priester einer sexuellen Verfehlung schuldig gemacht hat. Auffallend ist die Aussage der Schulleiterin, die sich von einer strafbaren sexuellen Nötigung zu einer bloßen Distanzlosigkeit gewandelt hat. Nach den oben dargestellten Grundsätzen der Unschuldsvermutung wäre nach diesem vagen Sachverhalt eine Bestrafung des Priesters rechtlich unzulässig.

12. Fall⁶⁶

In diesem Fall erhielt das Ordinariat eine Mitteilung, dass ein Pfarrer ein sexuelles Verhältnis mit einer 16jährigen Jugendlichen hatte. Diese hatte eine Schwangerschaft vorgetäuscht. Weiterhin lag eine nervenärztliche Stellungnahme vor, welche der Jugendlichen eine Distanz zu dem Priester anriet. Später teilte die Jugendliche in einer eidesstattlichen Versicherung mit, dass sie kein sexuelles Verhältnis mit dem

65 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 464.

66 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 469.

Priester hatte. Fast zehn Jahre später wurde der Priester aufgrund einer anderen Angelegenheit versetzt.

Bewertung

Nach dem mitgeteilten Sachverhalt ist es unklar, ob tatsächlich ein Fall des sexuellen Missbrauchs vorgelegen hat. Aus der Beschreibung im Münchener Missbrauchsgutachten ist nicht ersichtlich, inwiefern hier tatsächlich rechtsstaatskonforme Zeugenvernehmungen stattgefunden haben. Möglicherweise wurden diese nicht dokumentiert. Daher ist auch unklar, ob hier eine Verfehlung der Leitungsverantwortlichen hinsichtlich einer ungenügenden Voruntersuchung vorliegt. In Anwendung der Unschuldsvermutung kann daher kein Fehlverhalten nachgewiesen werden.

16. Fall⁶⁷

In diesem Fall gab es Gerüchte über einen ausländischen Ordenspriester, dass er nach der Beichte ein 12jähriges Mädchen vergewaltigt haben soll. Deshalb hätte dieser Pater eine Gefängnisstrafe verbüßt und wäre nicht im Urlaub.

Bewertung

Nach der Unschuldsvermutung kann man aufgrund eines Gerüchts strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dieses Gerücht mag stimmen oder nicht; für eine strafrechtliche Verurteilung ist der Beweis einer Straftat zu erbringen.

18. Fall⁶⁸

In diesem Fall wurde ein Priester von einer Person beschuldigt, diese sexuell missbraucht zu haben. Der Priester stritt diese Vorwürfe mit

67 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 480.

68 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 483.

der Behauptung ab, dass diese „erstunken und erlogen“ wäre. Es wurden auch Ordensschwwestern befragt, die ebenfalls in dem Kinderheim tätig waren, wo der angebliche sexuelle Missbrauch erfolgt sein soll. Diese konnten keinen sexuellen Missbrauch bezeugen. Das Ordinariat lehnte die Einleitung eines kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahrens gem. c. 1717 und 1719 CIC mit dem Hinweis auf den Grundsatz in dubio pro reo ab.

Bewertung

Auch hier liegt wegen der gebotenen Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung kein Fall des sexuellen Missbrauchs vor.

20. Fall⁶⁹

In diesem Fall gab ein Telefonseelsorger den Hinweis, dass ein Priester ein Verhältnis mit einem Minderjährigen hatte. Daraufhin wurde seitens des Generalvikars ein Gespräch mit der Mutter über ihren angeblich betroffenen damals 15 bis 16jährigen Sohn geführt. Diese äußerte, dass der Priester ihren Sohn sexuell belästigt hätte, es aber keine sexuellen Übergriffe gegeben habe.

Bewertung

Im Gutachten wird nicht näher ausgeführt, was der Unterschied zwischen sexueller Belästigung und sexuellen Übergriffen ist. Da hier keine konkrete Tathandlung beschrieben ist, kann hier nach den Angaben im Gutachten nicht beurteilt werden, ob hier ein Fall des sexuellen Missbrauchs vorlag oder nicht. In Anwendung der Unschuldsvermutung kann daher kein sexueller Missbrauch nachgewiesen werden.

⁶⁹ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 488.

25. Fall⁷⁰

In diesem Fall wurde einem Priester vorgeworfen, ein „verdächtiges“ Verhältnis mit einem minderjährigen Mädchen zu haben. Aufgrund dieses „verdächtigen Verhältnisses“ wurde der Priester von einer anderen Diözese in die Erzdiözese München und Freising inkardiniert. Es wird mitgeteilt, dass der Priester alles bereue, was zu seiner Suspension geführt habe und er Buße tue.

Bewertung

Hier ist völlig unklar, was unter einem „verdächtigen“ Verhältnis zu verstehen ist. Würde es sich um ein Verhältnis im Sinne einer sexuellen Beziehung handeln, würde hier das Adjektiv „verdächtig“ fehlen. Daraus muss geschlossen werden, dass es unklar war, welchen Inhalt dieses Verhältnis hatte. Es könnte auch nur ein Verhältnis sein, was lediglich einen verdächtigen Anschein hatte. Auch die Mitteilung der Gutachter, dass der Priester alles bereute, was zu seiner Verurteilung führte, bleibt im Reich des Unklaren.

Denn der Priester könnte auch nur bereuen, den verdächtigen Anschein eines sexuellen Verhältnisses hervorgerufen zu haben. Ferner ist noch nicht einmal das genaue Alter der Minderjährigen bekannt. Daher lässt sich in Anwendung der Unschuldsvermutung kein sexueller Missbrauch nachweisen.

27. Fall⁷¹

In diesem Fall wurde ein in einer anderen deutschen Diözese eingesetzter Priester in das Erzbistum München und Freising aufgenommen. Dieser musste seine Diözese verlassen, weil er dort bevorzugt Buben im Grundschulalter in seinem Zimmer Sexualaufklärungsunterricht erteilt habe. Einige Jahrzehnte später gingen nach Angaben der Gutachter „Missbrauchsverdachtsmeldungen“ über den Priester ein.

70 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 499.

71 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 508.

Bewertung

Das Verhalten des Priesters bei der Erteilung der Sexualaufklärung mag unklug und unangemessen gewesen sein, ein strafbares Verhalten ist hierin aber nicht zu erblicken. Daher wurde damals auch kein Strafverfahren gegen den Priester eingeleitet. Es ist daher rechtlich nicht haltbar, hier einen nachgewiesenen sexuellen Missbrauch anzunehmen. Das gilt auch für die Jahrzehnte später eingehenden „Missbrauchverdachtsmeldungen“. Diese mögen einen Verdacht begründen, ergeben aber keinen Nachweis für eine konkrete Straftat.

29. Fall⁷²

In diesem Fall ging es um die Übernahme eines Ordenspriesters in das Erzbistum München und Freising. Hier hatte der vormalige vorgesetzte Abt darauf hingewiesen, dass er von einer Übernahme abrate. Denn der Priester habe ein sehr vertrauliches Verhältnis mit seinen Zöglingen geführt, mit ihnen geraut, sie mit Geschichten bespaßt und mit einem Zögling sogar eine Reise nach Österreich angetreten. In seiner neuen Inkardinationsdiözese gab es jedoch keine Auffälligkeiten.

Bewertung

Das Verhalten des Priesters mag hier distanzlos und auch unangemessen erscheinen; ein sexueller Missbrauch kann ihm nach dem Vortrag der Gutachter jedoch nicht nachgewiesen werden.

32. Fall⁷³

Hier wurde ein als Kaplan eingesetzter Priester von seinem Vorgesetzten unter anderem als indiskret und schwatzhaftig beschrieben. Ferner habe dieser viel zu viele Freundschaften mit Buben und es wurde bemängelt, dass er in seiner Ferienzeit keine einzige Woche ohne Teil-

72 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 512.

73 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 534.

nahme an einer Freizeit für Buben verbrachte. Allerdings könne „*man ihm hier direkt wirklich nichts nachsagen*“.⁷⁴

Bewertung

Hier werden von den Gutachtern nur Äußerungen eines Vorgesetzten zitiert, der sogar selbst davon ausgeht, dass man dem Priester nichts direkt nachsagen könne. Hier ist noch nicht einmal ein Nachweis für eine unangemessene Distanzlosigkeit, geschweige denn einem sexuellen Missbrauch erbracht.

38. Fall⁷⁵

In diesem Fall schilderte ein angeblich Geschädigter Jahrzehnte nach der Tat, dass ein Pfarrer ihn zweimal anal vergewaltigt habe. Der Priester hat damals jedoch versichert, dass es zu keinen strafbaren Handlungen seinerseits gekommen wäre. Der Fall wäre nach Angaben der Gutachter auch ortsbekannt gewesen. Später gab es Hinweise darauf, dass der Pfarrer homosexuelle Kontakte zu Minderjährigen pflegen würde.

Bewertung

Hier liegt nur die nach vielen Jahrzehnten erfolgte Aussage des angeblich Geschädigten vor. Diese Aussage wird von den Gutachtern lediglich mitgeteilt, aber nicht nach den Regeln der Vernehmungslehre gewürdigt. Es bleibt nach den Darstellungen im Gutachten unklar, ob diese Aussage glaubhaft ist oder nicht. Da der Pfarrer behauptet hat, dass er sich nicht strafbar gemacht hat, liegt hier eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor. In Anwendung der Unschuldsvermutung kann hier also kein Tatnachweis eines sexuellen Missbrauchs geführt werden.

⁷⁴ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 534.

⁷⁵ Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 555.

